

„Freundes- und Förderverein der Gemeindecindertagesstätte Queich-Hüpfel e.V.“

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge	2
§ 6 Vorstand	2
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1.1) Der am 28.04.2014 gegründete Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Gemeindecindertagesstätte Queich-Hüpfel“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(1.2) Der Sitz des Vereins ist Offenbach an der Queich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Gemeindecindertagesstätte Queich-Hüpfel, insbesondere durch zusätzliche Beschaffung von Spiel- und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Kindergartenräume und zu Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Kindertagesstätte dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Kindergartenkindern und der Kindertagesstätte zum Ziel haben.

§ 3 Selbstlosigkeit

(3.1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3.3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(4.1) Mitglied des Vereins können die Eltern der Kindergartenkinder, die Erzieher/innen, sowie jede andere natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(4.2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(4.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keine finanziellen Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dergleichen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

§ 6 Vorstand

(6.1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern, wovon Kraft Satzung 1 Beisitzer-Posten an den Ortsbürgermeister geht.

(6.2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6.3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6.4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(6.5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(6.6) Der Vorstand muss einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Sitzung des Vorstandes ist mit einem Protokoll zu führen. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

(6.7) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. **Über die Verwendung von Mitteln bis zu 250,- € je Einzelfall können auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter übereinstimmend alleine bestimmen.**

(6.8) Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(7.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn eine Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(7.2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(7.3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7.4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7.5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

(7.6) Ein Mitglied des gewählten Elternbeirates soll als zusätzlicher Beisitzer den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

(7.7) Ein/e Erzieher/in der Kindertagesstätte Queich-Hüpfer soll als zusätzlicher Beisitzer den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

(7.8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindecindertagesstätte Queich-Hüpfer, die es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2017 beschlossen und ist hierdurch in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der durch die Gründungsversammlung am 28.04.2014 angenommenen Satzung. Änderungen sind in roter Farbe dargestellt. ~~Die Satzung tritt durch Annahme der Mitgliederversammlung am 28.04.2014 in Kraft.~~